

35. Dresdner Pflegestammtisch

Heute:

„Was passiert, wenn der Heimplatz immer teurer wird“



...und wenn mein Geld für einen Pflegeheimplatz nicht reicht?!

Christine Friedrich
Sozialamt Dresden



35. Dresdner Pflegestammtisch

„Vollstationäre Pflege = Vollversorgung“



„... und wenn ich aber kein Geld für ein Pflegeheim habe?“

1. Leistungen nach dem SGB XII
in der stationären Pflege
2. Ermittlung Sozialhilfeansprüche
3. Unterhaltsprüfung

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Gewährung der Leistungen der Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung über das SGB XII möglich, wenn

- ein notwendiger sozialhilferechtlicher Bedarf zu decken ist,
- Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen oder kein Anspruch (Nichtpflegeversicherte) besteht,
- eigene finanzielle Mittel (Einkommen und Vermögen) nicht ausreichend vorhandenen sind und ,
- die Inanspruchnahme Hilfe Dritter, insbesondere die Hilfe von Angehörigen (Unterhaltspflicht) nicht möglich ist.

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

In welchem Umfang werden Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gewährt?

Umfang der Sozialhilfe richtet sich nach dem sozialhilferechtlichen individuellen Bedarf (vgl. § 63a SGB XII).

Sozialhilferechtlicher Bedarf = Ermittelter Bedarf in Anlehnung an das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung unter Beachtung der notwendigen Pflege und der individuellen Besonderheiten des Einzelfalls

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

- Leistungsgewährung für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad (PG) 2 bis 5, wenn ambulante Hilfe nicht mehr greift, in Folge dessen Prüfung der Notwendigkeit der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung
- Pflegebedürftige mit PG 1 keinen Anspruch

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Leistungen der Pflegekassen bei dauerhaft stationärem Aufenthalt

Pflegegrad 1 = 125,00 € * (Einsatz des Entlastungsbeitrages)

Pflegegrad 2 = 770,00 €

Pflegegrad 3 = 1.262,00 €

Pflegegrad 4 = 1.775,00 €

Pflegegrad 5 = 2.005,00 €

Leistungszuschlag der Pflegekasse

Leistungs-
zuschlag
5% - 70%

ab 01.01.2022 gewährt Pflegekasse in Abhängigkeit von der Verweildauer im Pflegeheim einen Leistungszuschlag (von 5 % - 70 %) der Pflegekosten

Verweildauer	Prozente
bis einschließlich 12 Monate	5 %
12 Monate	25 %
24 Monate	45 %
36 Monate	70 %

Zusammensetzung der Kosten im Pflegeheim

- Investitionskosten
- Kosten der Unterkunft
- Kosten der Verpflegung
- Ausbildungsvergütung
- Pflege
- zzgl. eines Barbetrages (27 % vom Regelsatz Stufe 1) – 121,23 EUR/Monat
- zzgl. einer Bekleidungsprämie -30,00 EUR/Monat

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Laut Heimvertrag muss Herr Klaus S. folgende monatliche Kosten tragen.

a) Entgelt Pflegesatz PS 3:	2.500,22 Euro	(täglich 82,19 Euro)*
b) Entgelt Unterkunft:	564,60 Euro	(täglich 18,56 Euro)
c) Entgelt Verpflegung:	156,06 Euro	(täglich 5,13 Euro)
d) Entgelt Investitionskosten:	604,45 Euro	(täglich 19,87 Euro)
<u>e) <u>Ausbildungsvergütung:</u></u>	<u>50,50 Euro</u>	<u>(täglich 1,66 Euro)</u>

Monatliche Kosten: **3.875,83 Euro**

abzgl. Pauschale PS 3 1.262,00 Euro

Der Eigenanteil beträgt 2.613,83 Euro

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Ergebnis: Ungedeckter Bedarf an Einrichtungskosten = 2.613,83 Euro/Monat
zzgl. Barbetrag in Höhe von 121,23 Euro Barbetrag und 30,00 Euro
Bekleidungsbeihilfe = **ungedeckter Bedarf von 2.765,06 Euro**

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Hat Herr Klaus S. Anspruch auf ergänzende Hilfe durch das Sozialamt, wenn er am 01.10.2022 ins Pflegeheim einzieht?

1. Einkommenseinsatz von Herrn S. insgesamt: (Monatlich)

Altersrente Herr Klaus S. 1.411,11 Euro (Netto)

Achtung: Bereinigung der Einkommen möglich, z. B. Gewerkschaftsbeiträge, bestehende private Versicherung, wenn bereits abgeschlossen und dem Grund und der Höhe nach angemessen

2. Leistungszuschlag der Pflegekasse

- 5 % von 1.288,72 Euro (Pflegesatz + Ausbildung) 64,44 Euro

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

3. Berechnung Anspruch

■ ungedeckter Bedarf	2.765,06 Euro
■ abzüglich Leistungszuschlag	64,44 Euro
■ abzüglich Einkommen (Rente)	1.411,11 Euro
■ Hilfe zur Pflege	1.289,51 Euro

Veränderung des Anspruches bei längerer Verweildauer

Pflegekosten 1.288,72 €

Verweildauer	Prozente	Betrag	Hilfe zur Pflege
12 Monate	25 %	322,18 Euro	1.031,77 Euro
24 Monate	24 Monate	579,92 Euro	774,03 Euro
36 Monate	70 %	902,10 Euro	451,85 Euro

Besonderheiten Ehepaar



Beide Ehepartner in der Einrichtung

1. Ein Ehepartner kann mit seinem Einkommen seinen Bedarf vollständig decken und es verbleibt ein Überschuss – dieser ist bei dem Ehepartner einzusetzen, dessen Bedarf nicht durch sein Einkommen gedeckt wird.
2. Allgemeiner Grundsatz:
 - Der im Haushalt verbleibende Ehepartner soll unabhängig von Sozialhilfe sein Leben gestalten können.
 - Erst Bedarfsdeckung des im Haushalt verbleibenden Ehepartners ca. in Höhe des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII (doppelter Betrag der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 – ab 01.01.2022 = 898,00 Euro zzgl. Unterkunfts-und Heizkosten

Einsatz eines vom Gesamteinkommen
ermittelten sogenannten Kostenbeitrages
zur Deckung der Einrichtungskosten.





Vermögen

Muss Herr S. die offenen **1.289,51 Euro** aus seinem Vermögen finanzieren?

Prüfen der Freigrenzen bei kleineren Barbeträgen nach § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII:

- Alleinstehende Person = 5.000,00 Euro
- Eheleute/Lebenspartner/-innen, Partner/-innen einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft = 5.000,00 Euro zzgl. 5.000,00 Euro

Ergebnis:

Herr S. verfügt über insgesamt 4.000,00 Euro Vermögen < 5.000,00 Euro; **Folge:** kein Vermögenseinsatz

Unterhaltsprüfung

Klaus S. hat einen erwachsenen Sohn, der in Görlitz mit seiner Frau und den drei Enkelkindern (12, 14 und 17 Jahre) wohnt.

Er fragt sich besorgt, ob sein Sohn nun die 1.289,51 Euro aus seinem Einkommen und Vermögen aufbringen muss.

Er möchte auf keinen Fall, dass sein Sohn für den Heimaufenthalt zahlen muss, da er Alleinverdiener ist.

Unterhalt

Muss der Sohn von Herrn S. dem Sozialamt die Leistungen in Höhe **1.289,51 Euro** im Rahmen seiner Unterhaltspflicht erstatten?

- Nachrang der Sozialhilfe bzw. Vorrang der Unterhaltspflicht der erwachsenen Kinder gegenüber den **bedürftigen** Eltern, sofern Jahreseinkommen > 100.000,00 Euro ist
- Unterhaltsanspruch von Herrn S. geht Kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über.
- Unterhalt ist zu zahlen, sofern der Sohn über ein Jahreseinkommen >100.000,00 Euro verfügt und **unterhaltsfähig** ist.

Unterhalt

Unterhaltspflichtig ist man, wenn man über ausreichendes Einkommen verfügt. Vorrang hat aber der Unterhalt der Familie (Ehepartner, Kinder).

Es gilt in der Regel der Selbstbehalt nach den Richtlinien der Oberlandesgerichte bzw. der Düsseldorfer Tabelle.

Sofern noch über dem Familienselbstbehalt Einkommen zur Verfügung steht, wird der Unterhaltspflichtige sich mit ca. 50 % des den Familien-selbstbehaltes übersteigenden bereinigten Einkommens an der Finanzierung des Pflegeheimplatzes beteiligen müssen.

Unterhaltsprüfung



Achtung:

- Sollte der Ehepartner über Einkommen verfügen, wird auch das Einkommen des Ehepartners bei der Ermittlung des einzusetzen- den Einkommens bei der Deckung des Bedarfs berücksichtigt.
- Es besteht auch für den Ehegatten gegenüber dem Sozialamt eine Auskunftspflicht nach § 117 SGB XII.

Unterhaltsprüfung Bedürftigkeit

Eine Unterhaltspflicht besteht nur, wenn der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist.

Die Unterhaltspflicht setzt ein, sobald das „Schonvermögen“ fiktiv aufgebraucht ist.



Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Besonderheiten ab 1. Januar 2023 – Vermögenslage

- Erhöhung der Vermögensfreibeträge auf 10.000, 00 Euro je volljähriger Person nach § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

